



MV – INFO

Nr. 14 / 2023

Informationen zu Änderungen in der Pflegeversicherung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Bislang lag der Betrag zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitarbeitende bei 3,4 % und bei Mitarbeitenden mit Kindern bei 3,05 %. Ab dem 01.07.2023 erhöht sich der Beitrag. Zudem wirkt sich ab diesem Zeitpunkt die **Anzahl der Kinder stärker auf den zu zahlenden Arbeitnehmerbeitrag** aus. Berücksichtigt werden dabei **leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder**. Eltern mit mehreren Kindern sollen damit in der Kindererziehungsphase spürbar entlastet werden.

Folgende Beitragssätze in der Pflegeversicherung gelten seit dem 01.07.2023:

	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
ohne Kind	4,00 %	2,30 %	1,70 %
mit 1 Kind oder alle Kinder mind. 25 Jahre alt (Beitragssatz bleibt lebenslang)	3,40 %	1,70 %	1,70 %
mit 2 Kindern unter 25 Jahren	3,15 %	1,45 %	1,70 %
mit 3 Kindern unter 25 Jahren	2,90 %	1,20 %	1,70 %
mit 4 Kindern unter 25 Jahren	2,65 %	0,95 %	1,70 %
mit 5 Kindern und mehr Kindern unter 25 Jahren	2,40 %	0,70 %	1,70 %

Kinder werden bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben oder vollendet hätten.

Um die o. a. Beitragssätze berücksichtigen zu können, **benötigt Ihre Personalabteilung die Anzahl Ihrer Kinder unter 25 Jahren**. Daher sollten Sie - sofern noch nicht geschehen - Ihrer Personalabteilung die Anzahl Ihrer Kinder unter 25 Jahren **anhand der Übermittlung von Kopien der Geburtsurkunden** mitteilen. Damit ist sichergestellt, dass der korrekte Beitragssatz berücksichtigt wird.

Selbstzahler (z. B. privat versicherte Mitarbeitende): Der Nachweis ist gegenüber der Krankenkasse zu führen. Sofern der Personalabteilung die Elterneigenschaft in der Vergangenheit nachgewiesen wurde, erfolgte bereits eine Berücksichtigung des bisherigen ermäßigten Beitrages für Mitarbeitende mit Kindern (3,05 %). In diesen Fällen wird der entsprechende Beitragssatz in Höhe von 1,7 % programmtechnisch automatisch berücksichtigt.

Mitarbeitende mit Kindern, die mind. 25 Jahre alt sind: Falls Sie Ihrer Personalabteilung bislang Ihre Elterneigenschaft nicht nachgewiesen haben, senden Sie ihr auch hier Kopien der Geburtsurkunden als Nachweis. Für Nachfragen wenden Sie sich an Ihre Personalabteilung.

Ihre/Eure Mitarbeitervertretung